

BERICHT ZU DEN ERKLÄRUNGEN ÜBER DEN  
ENTSCHEIDUNGSPROZESS IM TÜRKISCHEN ZIVIL-  
UND ENFAMILIENRECHT

RAPPORTS - COMMUNIQUES

Im vorliegenden Bericht wird die Entwicklung des zivilrechtlichen Entscheidungsprozesses in der Türkei seit dem Jahr 1952 im Hinblick auf die Auswirkungen der Reformen des zivilrechtlichen Verfahrens, des zivilrechtlichen Verfahrens und des zivilrechtlichen Verfahrens dargestellt. Die Reformen des zivilrechtlichen Verfahrens sind im Hinblick auf die Auswirkungen der Reformen des zivilrechtlichen Verfahrens dargestellt.

Die Reformen des zivilrechtlichen Verfahrens sind im Hinblick auf die Auswirkungen der Reformen des zivilrechtlichen Verfahrens dargestellt.

Die Reformen des zivilrechtlichen Verfahrens sind im Hinblick auf die Auswirkungen der Reformen des zivilrechtlichen Verfahrens dargestellt.

Die Reformen des zivilrechtlichen Verfahrens sind im Hinblick auf die Auswirkungen der Reformen des zivilrechtlichen Verfahrens dargestellt.

# BERICHT ZU DEN ERLAEUTERUNGEN UEBER DEN EHESCHIEDUNGSPROZESS IM TUERKISCHEN ZIVIL- UND ZIVILPROZESSRECHT

von

*Prof. Dr. Necmeddin M. BERKIN*

Leiter der II. Sektion des Lehrstuhls für Zivilprozess- und  
Konkursrecht an der Rechtsfakultät der Universität Istanbul

## I

An der Tagung der deutschen Zivilprozessrechtslehrer, der im Jahre 1978 in Innsbruck stattfindet, werden wiederum ohne Zweifel ganz besondere Themen des Zivilprozessrechtes besprochen werden. Wir möchten hier betonen, dass wir seit zwanzig Jahren von jeder Tagung mit wertvollen Aufklärungen in unser Land zurückkehren und diese bei uns gründlich einarbeiten, um sie für unser einheimisches Recht anzuwenden\*.

Für die aktive Bearbeitung der behandelten Themen sind zwar die deutschen Kollegen zustaendig. Folgende Bearbeitung wird aber

---

(\*) An der Tagung der deutschen Zivilprozessrechtslehrer - Vereinigung, die unter dem Vorsitze des Referenten, Herrn Prof. Dr. **Uwe Diederichsen** aus der Universität Göttingen und des Diskussionsleiters Prof. Dr. **Hans Friedhelm Gaul** aus der Universität Bonn stand, ist als wichtigstes und ganz spezielles Gebiet das Thema: "Die Entwicklung und die Funktion des Familienrechts, insbesondere des Eheprozessrechts in der Bundesrepublik Deutschland" zur Sprache gelangt und sowohl von den deutschen wie von den auslaendischen Universitaetsprofessoren des Zivilprozessrechts in Anspruch genommen worden.

Aus diesem Anlass haben wir versucht, im obenzusammengefassten Beitrag unsere Gedanken über dieses Thema nach dem türkischen Recht zum Ausdruck zu bringen.

ein kleines Zeugnis davon abgeben, dass auch wir es nicht vermeiden konnten, uns von der Taetigkeit der allgemeinen wissenschaftlichen Arbeit und Forschung des Kongresses herauszuhalten.

## II

Das Thema des Ehescheidungsprozesses hat besonders im türkischen Recht eine ganz spezifische Stellung für sich. Es wurde aber seit Zustandekommen des neuen türkischen Rechts, das heisst, seit der Rechtsumwandlung vom islamischen zum modernen westlichen Recht in der Türkei noch keine Möglichkeit gefunden, dieses Thema gründlich einzuarbeiten. Für das türkische Recht wird es deshalb aeusserst interessant werden, die Einarbeitung des Themas durch die Besprechungen der Zivilprozessrechtslehrer zu einer Folgerung anzuknüpfen, denn man sollte doch annehmen, dass die bisherige Anwendung der Vorschrift über den Ehescheidungsprozess in der Türkei seit Jahren nur durch Uebung (ex usu) einige Aufklaerungen für sich gefunden hat. Weil die genannte Vorschrift (Artikel 150 des türk. Zivilgesetzbuches; vgl. Vorschrift Art. 158 des Zivilgesetzbuches der Schweiz) als einzige Regelung des türkischen Rechts den Ehescheidungsprozess behandelt und somit auf dem Gebiete des materiellen Rechts einen Platz hat, wollten die Zivilprozessrechtslehrer die Bearbeitung dieser Vorschrift der zivilrechtlichen Doktrin überlassen.

Auf der anderen Seite aber hielten die Zivilrechtslehrer eine solche Bearbeitung als Nebensache, weil sie zum Zivilprozessrecht gehört und sich aus diesem Grunde nicht in dieses Thema einmischen wollten. Der Gedanke, dass die Nebensache oder das Nebenrecht (*accessio*) nicht das rechtliche Schicksal der Hauptsache oder des Hauptrechtes darstellt, erlaubte im Prinzip nicht, das Verfahren des Ehescheidungsprozesses aus seinem zwischenrechtlichen Stand unter den Zivil- und Zivilprozessrechtslehrern auszuschalten.

Auch nachdem die Gerichtsbarkeit in Ehescheidungsprozessen ausschliesslich den bürgerlichen Gerichten übertragen wurde und nicht mehr zur geistlichen Justiz gehörte, hat diese keine weiteren Schritte mehr unternommen, weil für die Auflösung der Ehen durch Scheidung nur dem Richter eine harte, unbeugsame Kompetenz eingeräumt worden war.



Es ist hier gewiss nicht Ort und Zeit, die Richtigkeit des Gedankens herauszufinden, ob *das Klagerecht* und dadurch *das Prozessrecht* und *Prozessrechtsverfahren* Nebensache des materiellen Rechts ist und infolgedessen dasselbe durch das materielle Recht behandeln werden soll.

Dieses Problem hat jedoch in der Türkei unter den Juristenkreisen zu keiner Diskussion Anlass gegeben. Es liegt auch in der Schweiz durch eine prinzipielle Entscheidung des Bundesgerichtes (siehe JdT 1925 I 179) ausserhalb einer Diskussion. Nach dieser Entscheidung werden alle Arten der Regelungen über das Prozessrecht unter Vorbehalt besonderer bundesrechtlicher Vorschriften durch das kantonale Prozessrecht geordnet.

### III

Weil man bei der Tagung der Deutschen Zivilprozessrechtslehrer von 1978 angenommen hat, sich auch *über die Entwicklung der Einzelheiten des Ehescheidungsverfahrens* zu befassen, gibt uns Anlass, das Problem auch in punkto des türkischen Rechts vorsatzlich auseinander zu legen. Eine solche Taetigkeit wird zwar ohne Zweifel eine Exploration, das heisst, eine Ausforschung der Sache bewirken.

Mit folgenden Erlaeuterungen wollen wir unsere persönlichen Ansichten über das Problem kurz zusammenfassen.

I. Wir hoffen, dass unsere Explanatien für die Forschung des Ehescheidungsprozesses Aufschluss über den erwahnten Prozess bringen wird. Wir erlauben uns, mit einigen Zitaten des Altrömischen Rechts das Problem von den gleichlautenden Prozessarten zu exkludieren: "Die Ehe ist eine Gemeinschaft göttlichen und menschlichen Rechts" (*divini et humani communicatio*); "eine Scheinehe ist keine rechtsgültige Ehe" (*Simulatae nuptiae nullius momenti sunt*).

Diese Sprüche, die als römische Vorstellungen in vielen Laendern der Welt bis zum heutigen Tag sich erhalten haben, gestatten als Idee und Geist nicht, dass man die Eheschliessungen durch blosser Uebereinkunft der Parteien oder durch einseitigen Willen derselben leicht auflöst.

Unter dem Einfluss der katholischen Kirche wurde die Sache noch drastischer betrachtet, denn nach diesem Glauben konnte eine Ehe im Prinzip nur durch Tod eines der Ehegatten zu Ende gehen. Dagegen aber lag im Orient, wie zum Beispiel in der alten Türkei (Osmanisches Reich), bis Ende des Ersten Weltkrieges oder bis zur Gründung der modernen Türkei durch *Kemal Atatürk* die Auflösung einer Ehe in der Macht des Ehemannes als Oberhaupt der Familie. In diesem Fall hatte der Ehemann das Recht, die Ehe einseitig, das heisst, nur durch seinen blossen Willen aufzulösen und ohne einen richterlichen Beschluss zu erlangen, die Ehefrau zu verlassen. Die Ehefrau hatte sodann nur unter gewissen Bedingungen für sich, und wenn der Vater die Kinder nicht bei sich haben wollte, für seine Kinder einen entsprechenden Unterhalt zu verlangen.

II. Da die Ehescheidung und Ehetrennung im heutigen türkischen Recht nicht dem Willen der Parteien unterliegt, sind für diese auch keine endgültigen Beweise massgebend. Der Richter kann eine Ehe ohne Antrag einer der Parteien von Amtes wegen nicht auflösen. Jedoch braucht er dafür keine rechtlichen oder festen Beweise, es genügt, wenn er für die Auflösung der Ehe *Persönliche Überzeugungsgründe* hat.

Um für das Problem des Ehescheidungsprozesses einen besseren rechtlichen und sozialen Einblick zu gewinnen, waere es richtig, dieses Problem verschiedenartig einzustufen. Vor allem muss man unbedingt Trennung und Scheidung auseinanderhalten, als Folgerung der Scheidung wird das Eheverhaeltnis als ganzes aufgelöst. Die Ehegatten erhalten somit das Recht, sich wieder zu verheiraten. Nur diejenige Partei, die bei der Auflösung der Ehe sich schuldig gemacht hat, darf erst nach der Zeitspanne, die der Scheidungsrichter festgelegt hat, wieder eine neue Ehe eingehen.

Dagegen wird bei der Trennung der Ehegatten, trotz Einstellung des gemeinsamen Zusammenlebens, das Eheverhaeltnis rechtlich weiterbestehen. Somit hat in dieser Trennungszeit keiner der Parteien das Recht, sich wieder zu verheiraten.

Wir fügen hier hinzu, dass die Gründe, die eine Scheidung rechtfertigen, auf dem Gebiete des katholischen Glaubens für eine Auflösung der Ehe als nicht ausreichend betrachtet werden. Diese



Gründe kaemen nur für eine Trennung in Frage. Unter dem Einfluss dieses Denkens war zum Beispiel das Volk in der Schweiz mit dem Gesetz von 1874 nicht einverstanden, weil der Gesetzgeber mit diesem Beschluss nur die Scheidung regelte und die Trennung nur als eine vorsorgliche Massnahme angenommen hatte. Zwar war diese Regelung der Trennung keine rechtliche Institution, daruch hatten die getrenntlebenden Ehegatten die Möglichkeit, im Laufe der Zeit sich gegenseitig zu entschuldigen und ein eventuelles Zusammenleben in Erwägung zu ziehen und die Ehe wieder neu weiterzuführen.

Heute betrachtet man die Trennung nicht nur als blossе vorsorgliche Massnahme, sondern genauso wie die Scheidung als eine Rechts-einrichtung. Infolgedessen ist es für die Eheleute möglich, wie bei der Scheidung, auch die Trennung zu beantragen. Es ist jedoch klar, dass die Beantragung der Eheleute über eine Scheidung oder Trennung dem Richter nicht bindend ist, und so hat er das Recht, die Trennung zu beschliessen, trotzdem seitens der Parteien die Scheidung beantragt worden ist.

Der Richter muss in diesem Fall seinen Beschluss nach Anhören beider Seiten treffen. Wenn der Scheidungsgrund festgestellt ist, dann muss der Richter die Beantragung einer oder beider Parteien nachkommen und die Scheidung einleiten. In einem ganz spezifischen Fall kann er ausnahmsweise die Scheidung verhindern, wenn er begründen kann, dass eine Möglichkeit der Versöhnung beider Parteien besteht.

Durch die Einräumung einer solchen ausserordentlichen richterlichen Kompetenz möchte der Gesetzgeber die Ehe von der vollkommenen Zerstörung retten. Das gleiche Ziel hat dem Gesetzgeber erlaubt, zwischen Scheidungs- und Trennungsgründen keinen Unterschied zu machen.

Die Trennung kann von einem Jahr bis zu drei Jahren dauern und sie ist nach Ablauf dieser Frist zu Ende. Wenn der Richter nicht anders bestimmt hat, dauert sie nicht mehr als drei Jahre und sie beginnt vom Datum des richterlichen Beschlusses. Nach einem alten prinzipiellen Entscheid des türkischen Revisionsgerichtes (siehe Entscheidung v. 15.12.1941 der II. Zivilkammer; Tepeci S. 170) ist nicht notwendig, dass der richterliche Beschluss rechtskraeftig sein muss.

Nach dieser Entscheidung bedeutet in der Trennungszeit ein eventuelles Wiedersehen der beiden Ehegatten keine Versöhnung.

Wer hat aber das Recht, eine Scheidungs- oder eine Trennungsklage zu beantragen?

Ein solches Recht steht nur derjenigen Partei zu, die man für den Scheidungsgrund nicht schuldig machen kann. Dagegen ist es aber möglich, dass auch der Kläeger ein Teil der Scheidungsschuld trägt. Hier muss jedenfalls ausdrücklich betont werden, dass keiner der Ehegatten eine Scheidungsklage beantragen darf, wenn er in Scheidungsgründen die schwerere Schuld trägt.

III. Durch eine Klage die Scheidung zu beantragen, gehört zu den höchstpersönlichen Rechten der Menschen. Infolgedessen ist es nicht möglich, diese Klage statthaft zu machen, wenn der Kläeger unzurechnungsfähig ist. Weil die Unmündigen durch Heirat mündig werden können, können sie diese Klage nicht erheben. Somit dürfen nur die zurechnungsfähigen, entmündigten Personen diese Klage eröffnen. Auf der anderen Seite ist es wiederum nicht möglich, diese Klage seitens der unzurechnungsfähigen Personen stellvertretend zu beantragen. Kann sie aber durch gesetzliche Vertreter der zurechnungsfähigen, entmündigten Personen beantragt werden, ist in der türkischen Doktrin unter den Autoren diskutabel.

Einige Autoren vertreten die Ansicht, dass die Scheidungsklage nur vom zurechnungsfähigen Ehegatten beantragt werden kann, nicht aber seitens des Vormunds. Sollte aber die Ehefrau eines Geisteskranken einen Ehebruch begehen und aus diesem Verhältnis ein Kind in die Welt gesetzt wird, darf der Vormund in diesem Ausnahmefall auf Namen des geisteskranken Ehegatten die Ehescheidung und Ablehnung des Kindes beantragen. Damit erlaubt ihm der Gesetzgeber, die moralischen Rechte des unzurechnungsfähigen, geisteskranken Ehemannes zu schützen.

Auf der anderen Seite aber erlischt eine Scheidungsklage, wenn nach der Beantragung dieser Klage einer der Ehegatten stirbt, bevor das Scheidungsurteil rechtskräftig geworden ist.

IV. Der Ehescheidungsgerichtsstand in der Türkei ist der Richter des Ortes, wo der Kläeger seinen Wohnsitz hat. Sachlich zu-



ständig ist aber nicht das Amts- sondern das Landgericht. Diese Vorschrift, die verbunden ist mit den Ehesachen auf dem Gebiete des Familienrechtes und geordnet durch das Zivilgesetzbuch (siehe Art. 136 des türk. ZGB.), bildet eine Ausnahme für die allgemeine Bestimmung über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte der Zivilprozessordnung (siehe Art. 9).

Praktisch gesehen, ist also für die Ehescheidungsklage das örtliche Gericht zuständig, wo der Ehemann sein Domizil hat, weil nach dem Zivilrecht die Ehegatten einen gemeinsamen Wohnsitz haben und das Domizil der Ehefrau ist nichts anderes als das Domizil des Ehemannes.

Wenn die Ehescheidungsklage von einem der Ehegatten beantragt wird, hat der Beklagte auch das Recht, eine Gegenklage einzureichen. In diesem Fall ist das sachlich zuständige Gericht auch zuständig für die Gegenklage (siehe Art. 5 und 14 der türk. ZPO.).

Im Ausnahmefall hat die Ehefrau die Ehescheidungsklage bei dem Richter des Ortes, wo sie gerade ihren Wohnsitz hat, einzureichen, wenn sie schon von dem zuständigen Amtsrichter eine Erlaubnis hat, ausserhalb der gemeinsamen Wohnung ein Domizil zu gründen. Ein solcher Fall kommt auch vor, wenn der Ehegatte das gemeinsam bestehende Domizil verlassen hat und sein neues Domizil unbekannt ist.

Das Wechseln des Domizils wird nur dann keinen Einfluss auf den Gerichtsstand haben, wenn der Wechsel erst nach der Beantragung der Ehescheidungsklage stattgefunden hat.

V. Für die Feststellung der gesetzlichen Scheidungsgründe gelten die allgemeinen Vorschriften über die Beweisaufnahme des Zivilprozessrechts nicht. Das Gesetz hat nach der Eigenart der Ehescheidungsklage für den Scheidungsprozess eine besondere Regelung über die Vielfältigkeit und über die Kraft der verschiedenen Beweise vorgenommen. Die allgemeinen Bestimmungen des Zivilprozessgesetzes für die Feststellung des Klagegrundes werden bei der Ehescheidungsklage nur angewendet, wenn die besonderen Vorschriften nicht ausreichend sind und mit den generellen Vorschriften nicht im Widerspruch stehen.



Die besonderen Vorschriften für die Festsetzung der Ehescheidungsgründe durch eine Ehescheidungsklage gelten insofern auch bei den Klagen, die nur für die Trennung der Ehegatten beansprucht werden können. Die besonderen Vorschriften, die für die Ehescheidungsklagen anzuwenden sind, haben, wie die Ehescheidung selbst, den *öffentlich rechtlichen Charakter*. Sie unterliegen deshalb nicht dem Willen der Parteien und müssen von Amts wegen durch den zuständigen Richter angewendet werden. Infolgedessen haben die Ehegatten kein Recht, ausdrücklich oder stillschweigend zu vereinbaren, die Ehescheidungsklage untereinander unter die Kompetenz eines unzuständigen Gerichtes zu stellen. In einem solchen Fall wird die Ehescheidungsklage vom sachlich oder örtlich unzuständigen Gericht von Amts wegen abgelehnt. Eine derartige Vereinbarung der Ehegatten beim Scheidungsprozess ist auch für die verschiedenen Beweise, die sie dem zuständigen Gericht vorzubringen haben, nicht gültig. Das Gesetz bestimmt, dass die Ehescheidungsklage nur durch die gesetzlich angeführten Beweismittel geschlichtet werden kann.

*Das Gestaendnis einer der Parteien* stellt beim Ehescheidungsprozess ausnahmsweise keinen endgültigen Beweis dar. Das bedeutet aber nicht, dass der Richter dem Gestaendnis des Beklagten absolut keine Beachtung schenken muss. Es genügt, dass ein Gestaendnis den Tatsachen entspricht, das den Scheidungsgrund ohne weiteres feststellt. In diesem Fall, taucht das Gestaendnis auch hier als *gerichtliches Gestaendnis* und als *endgültiger Beweis* auf. Jedoch hat der türkische Gesetzgeber dafür keinen treffenden Ausdruck angewendet. Der Ausdruck "Gestaendnis" sollte im Artikel 150 des türkischen Zivilgesetzbuches, wie im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (siehe Art. 158), nicht als Gestaendnis, sondern als "Parteierklaerung" aufgezeigt werden.

Es muss hier doch betont werden, dass die scheidungsprozessrechtliche Regel über die Unverbundenheit des Richters mit dem Gestaendnis des Beklagten mit der richterlichen Befugnis, bei der Ehescheidung ein Gestaendnis als endgültiger Beweis nicht anzunehmen, gleiches Ziel haben.

Wenn die Behauptungen des Klägers dem Richter als glaubhaft erscheinen und die Aussagen des Beklagten nicht als Normalfall zu bezeichnen sind, dann hat der Richter das Recht, die Behauptungen

des Klägers als richtig anzunehmen und sein Urteil diesen Behauptungen entsprechend zu fällen.

Sollte es sich hier um *Parteierklärungen* handeln, haben diese gewiss keinen bindenden, sondern nur aufklärenden Einfluss über das entscheidende Urteil des Richters. Die wichtigsten Tatsachen, die zwischen den Ehegatten zu Uneinigkeiten führen, können ausserhalb der besonderen Faelle durch *Zeugen* oder durch *schriftliche Dokumente* sowie durch *endgültige Beweise* wie zum Beispiel ärztliche schriftliche Berichte über Trunksucht oder Unzurechnungsfähigkeit einer der Ehegatten oder polizeiliche Protokolle über gegenseitige Beleidigungen und Beschimpfungen nicht bewiesen werden. Zuzufolge dessen musste der Gesetzgeber im Ehescheidungsprozess alle Arten der Beweismittel dem richterlichen Ermessen unterstellen und ferner dem Richter eine überaus weite *Ermessungsfreiheit* einräumen, damit er sogar die blossen sich gegenüberstehenden Erklärungen oder Angaben sowie die Aussagen der Parteien als entscheidende Beweise verwerten kann. Zwar ist es bei der Ehescheidungsklage nicht möglich, die vollkommene Wahrheit festzustellen. Es wäre zweckmässig, besonders bei der Schlichtung der Ehescheidungsklagen, den Richtern nicht zu den zivilprozessrechtlichen Formalitäten zu zwingen, besser wäre, den *Grundsatz der Offizialmaxime* zu verstärken, sonst wird der Richter verpflichtet, sein Urteil auf falschen Aussagen der zufälligen Zeugen aufzubauen.

Auf der anderen Seite ist der Richter nicht befugt, über den Scheidungsgrund gefühlsmässig zu urteilen. Er muss wenigstens seine persönlichen Ueberzeugungen durch freie Beweiswürdigung begründen.

In der Praxis spielen die Zeugenaussagen bei den Ehescheidungsklagen oft eine grosse Rolle und der Richter muss dann sein Urteil leider auf diesen nicht immer der Wahrheit entsprechenden Aussagen der Zeugen fällen.

Um den Scheidungsgrund festzustellen, ist der Richter auch nicht befugt, die Aussagen der Parteien zu beteuern. *Der Eid* allein ist im allgemeinen ein Gottesurteil. Es wird für alle angenommen, dass der Eid der Zeugen der Wahrheit entspricht, und was man bezeugen kann, ist nicht zu beschwören. Weil man beim Scheidungsprozess auf den Eid der Parteien für die Bekräftigung ihrer Aussagen keinen



beweiswürdigen Wert legt und eine Beteuerung nicht zugelassen ist, gelten die allgemeinen Vorschriften des Zivilprozessrechtes über Eidbeweis im Scheidungsprozess nicht.

VI. Nun kommen wir zum Hauptproblem des Themas und zwar zu den Einzelheiten des Scheidungsprozesses des heutigen türkischen Zivilprozessrechtes. Wie schon vorerwähnt, unterscheiden sich die Prozessvorschriften für die Ehescheidungsklagen im Prinzip nicht von den allgemeinen Bestimmungen des Zivilprozessrechtes. Weshalb sollte man aber diese Vorschriften nicht durch die Zivilprozessordnung, sondern durch das Zivilgesetzbuch behandeln?

Die Antwort auf diese Frage besteht vielmehr darin, dass die Uebernahme der verschiedenartigen ausländischen Gesetze es nicht erlaubten, das moderne türkische Recht auf eine einheitliche Basis zu bringen.

Als Vorbild für das türkische Zivilrecht hatte man im Jahre 1926 das Schweizerische Zivilgesetzbuch übernommen. Da in der Schweiz kein bundesrechtliches Zivilprozessrecht besteht, war es für den türkischen Gesetzgeber nicht möglich, die prozessrechtlichen Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches auch als türkisches Recht von diesem Gesetz auszuschalten und in die Prozessordnung einzuverleiben, weil auch die Zivilprozessordnung vom deutschen Recht übernommen worden war und dieses für sich selbst ein Ganzes bildete.

Auf jedem Fall werden die Lücken der türkischen Ehescheidungs-vorschriften des Zivilgesetzbuches lediglich aus den Grundsätzen des Zivilprozessrechtes ausgefüllt, weil es sich hier nur, trotz seiner besonderen Eigenschaften als Ehescheidungsklage, um eine rein bürgerliche Rechtsstreitigkeit handelt.

VII. Der Ehescheidungsprozess bildet einen zusätzlichen Teil der Familienstandssachen und unterliegt danach, wie zum Beispiel die Anfechtung der Ehelichkeit oder die Feststellung des Bestehens der elterlichen Gewalt sowie des Eltern- und Kindesverhältnisses, der *öffentlichen Ordnung* und infolgedessen wird er, wie schon oben erwähnt, nicht nur dem blossen Willen der Beteiligten an der Streitigkeit zustande gebracht. Auch hier wirkt die Rechtskraft des Ehescheidungsurteils *konstitutiv*, das heisst für und gegen alle Personen, die selbst bei der streitigen Angelegenheit nicht beteiligt waren.

Die konstitutive Besonderheit des Ehescheidungsurteils hat ausserdem noch weitere Folgen, wie zum Beispiel, dass es *nicht vollstreckt werden kann*, sondern nur auf dem Standesamt ins Eheschliessungsregister eingetragen und dadurch der Oeffentlichkeit bekannt gemacht wird.

Diese Eintragung bildet die *rechtliche Grundlage* einer freien, spaeteren Eheschliessung. Damit ist es möglich, anzugeben, dass das Ehescheidungsurteil rechtlich über den Personalstatus der betreffenden Ehegatten eine feststellende, rechtliche Wirkung hat. Dritte Personen können nur bei der Gültigkeit der Ehe auf Grund des Ehescheidungsurteils auftreten. Namentlich kann nur im Falle einer Doppelhehe der zweite Ehegatte und Staatsanwalt über die Eintragung einer Eheschliessung in das Eheschliessungsregister und über das Ehescheidungsurteil streiten.

VIII. Bei der Führung des Ehescheidungsprozesses handelt es sich zunaechst darum, die als Ehescheidung angeführten Klagegründe sowie die Voraussetzungen für die Statthaftigkeit (Annehmbarkeit) der Klage festzustellen, unter denen das geltende bürgerliche Recht gestattet, dass eine verheiratete Person wegen der festgestellten Ehescheidungsgründe rechtlich als geschieden erklärt, das heisst, durch einen richterlichen Beschluss von einem ehelichen Status zum vollen Ledigkeitsstatus gebracht werden kann.

Das betreffende Ehescheidungsurteil des zustaendigen Richters stellt somit einen rechtgestalteten Akt dar.

Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen ist in der Türkei seit der Verordnung im Jahre 1925 ausschliesslich den bürgerlichen Gerichten übertragen worden und die Befugnisse dieser Gerichte sind mit der Uebernahme des Schweizerischen Gesetzbuches im Jahre 1926 weiter ausgedehnt worden. Diese Ausdehnung deutete daraufhin, dass das Scheidungsgericht, um eine Scheidung zu treffen, mit den Scheidungsgründen gebunden ist, muss aber nicht unbedingt die Ehescheidung beurteilen, trotz Bestehen einer dieser Gründe(\*).

(\*) Siehe **Gotthard Jaeschke**, Die Form der Eheschliessung nach dem türkischen Recht (übersetzt ins türkische von **N.M. Berkin**, Türk Hukukunda Evlenme Akdinin Şekli), İÜHF.M., 1953, C. XIX, Sy. 1-2, shf. 400 vd.; Sy. 3-4, shf. 1128 vd.



IX. Nach der türkischen Doktrin und deren Gerichtspraxis sind, wie oben erwahnt, die Ehesachen, zu denen auch die Scheidung und die Trennung der Ehe gehört, in die Gruppe der personenrechtlichen Streitigkeiten einzustufen. Im Gegensatz zu den vermögensrechtlichen Streitigkeiten werden die Scheidungs- und Trennungsklagen sowie die vermögensrechtlichen Folgen der Ehescheidung unter derselben Art des Prozesses behandelt. Zwar bilden die einstweiligen Verfügungen, zum Beispiel Unterhaltspflicht zwischen den Ehegatten oder zwischen Ehegatten als Eltern und Kindern, keine Ausnahme; sie unterliegen auch dem Ehescheidungsprozess.

X. Die Eigenart des Eheprozesses beruht auf allgemeinem Interesse daran, die bestehenden Ehen zu wahren und zu verhindern, ohne existierenden Rechtsgrund und ohne ausreichende Motivierung der Ehescheidung zu treffen. Hieraus folgend könnten einzelne Vorschriften zusammenfassend erklärt werden:

a) Wie schon angeführt, unterliegen in der Regel die Ehescheidungsklagen sachlich der Kompetenz der Landgerichte und örtlich der Kompetenz des Gerichts des Ortes, wo der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

b) Eine Scheidung der Ehe kann nie rechtlich zustandekommen, bevor das Scheidungsurteil des zustaendigen Gerichts gefaellt und endgültig wird, das heisst, mit anderen Worten, rechtskraeftig geworden ist. Infolgedessen wird keiner der Ehegatten das gesetzliche Erbe des anderen sein, wenn der Tod vor Rechtskraeftigwerden des Ehescheidungsurteils eintritt (über unsere Erlaeuterungen der Sache der verschiedenen Entscheidungen des türkischen Revisionsgerichts, siehe unser Lehrbuch über Zivilprozessrecht v. 1969 S. 62, Nr. 147).

c) Der Ehescheidungsprozess endet nur mit einer einheitlichen Entscheidung. Deshalb ist es nicht möglich, bei der Führung des Prozesses die Unzulaessigkeit von Teilurteilen anzunehmen und über einzelne und verbundene Klagen oder Ansprüche sowie Widerklagen abzulehnen. Es genügt, dass die Nebenansprüche wie Unterhalt, Anspruch auf elterliche Gewalt über die unmündigen Kinder sowie Anspruch über Vermögensverhaeltnisse mit dem Hauptanspruch der Ehescheidung verbunden sind.

d) Wegen des staatlichen Interesses über Ehesachen muss eine Nichtigkeitsklage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe die laufende Ehescheidungsklage einstellen, weil sie beim Ehescheidungsprozess als Vorfrage eine *Vorentscheidungsklage* darstellen kann.

Die Staatsanwaltschaft, die im Prinzip über zivilrechtliche Angelegenheiten auch nicht für den Schutz des öffentlichen Interesses als Partei auftreten darf, ist befugt, eine derartige Nichtigkeitsklage über die Ehe ausnahmsweise in Anspruch zu nehmen, nur im Interesse der Erhaltung der Ehe.

e) Ein *Sühneverfahren* vor dem Amtsgericht vor Eingehen der Ehescheidungsklage und vor Einreichung der Klageschrift über die Ehescheidung, das durch den Stellvertreter der Ehegatten ausgeschlossen ist und nur zwischen den Ehegatten persönlich geführt werden darf, ist in der Türkei aufgehoben worden (siehe Gesetz. Nr. 338).

Trotz derartiger Aenderung des Gesetzes ist jedoch das Antragsrecht einer der Ehegatten, der die Scheidung beantragen konnte, das Sühneverfahren vorbehalten. Für die Erhebung einer Ehescheidungsklage muss man diesen idealen Weg nicht benützen, man hat aber die Möglichkeit, sich auf diese Weise mit einem Ehepartner zu verstaendigen und somit die Ehescheidungsklage nicht aufzunehmen.

f) *Das Prinzip der Verhandlungsmaxime* des Zivilprozessrechtes ist in Ehesachen sowie im Ehescheidungsprozess ausgeschlossen. Daraufhin dürfen die Ehegatten als Parteien der Klage über den Ehescheidungsprozess und dadurch unmittelbar über den Streitgegenstand nicht verfügen. Es wird zum Beispiel durch Anerkenntnis oder durch Gestaendnis sowie auch durch Verzicht der Beweisaufnahme und dergleichen das Endurteil des Gerichtes nicht beeinflussen. Auch *das Versaeumnisverfahren* hat beim Ehescheidungsprozess keine wichtige Rolle und keine besondere Wirkung auf die richterlichen Beschlüsse über den Sachverhalt.

g) Ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann das Endurteil über eine Ehescheidung nicht erfolgen.

h) Eine Revision des richterlichen Ehescheidungsurteils ist in jedem Fall möglich. Wenn aber das richterliche Endurteil seitens



der Parteien nicht revidiert wird, kommt die Ehescheidung rechtlich nicht zustande, bevor die fünfzehntägige Revisionsfrist zu Ende geht, die mit der Zustellung des richterlichen Ehescheidungsurteils an die Parteien anfaengt, zu laufen.

Die Vollstreckbarkeit des Ehescheidungsurteils, das heisst, das rechtliche Status einer Ehescheidung kommt nur dann in Frage, nachdem das Ehescheidungsurteil des zustaendigen Gerichts rechtskraeftig geworden ist (siehe Art. 443 der türk. ZPO.).

#### IV

Auch im türkischen Recht erhalten - kurz gesagt - die Ehestandsachen ihre rechtliche Exklusivitaet durch die Rechtsverhaeltnisse über die im Prozess verhandelt wird und die in Streitfaellen insbesondere den Ausschluss der Dispositions- oder Verhandlungsmaxime fordern. Somit erlaubt man in punkto des Zivilprozessrechts für die Ehescheidungsprozesse nur eine mittelbare Parteidisposition. Dagegen ist zum Beispiel das Entmündigungsverfahren, trotzdem es sich auch einigermaßen als Familienstandssachen betrachtet, an sich ein Teil der freiwilligen Gerichtsbarkeit, waehrend das Ehescheidungsverfahren zur streitigen Gerichtsbarkeit gehört, weil sein wesentliches Ziel nur die Entscheidung über die Scheidung und die blosse Rechtsgestaltung ist.

*Prof. Dr. N. M. BERKİN*